

Begründung:

Auf Mehrheitsbeschluss des Stadtplanungsausschusses vom 21.02.2001 wurde ein Satzungsentwurf in das Beteiligungsverfahren gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz gegeben.

Im Beteiligungsverfahren sind 21 Stellungnahmen eingegangen, die in der Anlage 1 mit einer Stellungnahme der Verwaltung wiedergegeben sind.

Ziel einer Baumschutzsatzung ist der Schutz des erhaltenswerten Baumbestandes in Emden. Durch die Einschränkung der persönlichen Gartengestaltungsfreiheit soll sichergestellt werden, dass aus Sicht der Allgemeinheit erhaltenswerte Bäume nur in begründeten Fällen gefällt werden können. Diesem Umstand wurde bisher durch eine Satzung aus dem Jahre 1987 Rechnung getragen. Nunmehr soll diese Satzung modifiziert werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine grundsätzlich neuen Gesichtspunkte gegenüber der Ausschussberatung vom 21.02.2001 geltend gemacht.

Deshalb wird der am 21.02.2001 zur Auslegung beschlossene Entwurf zur Beschlussfassung beibehalten.

Es werden jedoch folgende redaktionelle Änderungen notwendig:

1. Streichung der Präambel
2. § 4 Redaktionelle Änderung - Verweis auf Nds. Naturschutzgesetz
3. § 7 Abs. 6 und 7 Streichung der Ausgleichszahlung, da in diesem Falle keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Niedersachsen existiert.
4. § 8 Abs. 4 die Worte "und dauerhaft erhalten werden", da es um dauerhaften Schutz des Emdener Baumbestandes geht.

Damit ergibt sich der als Anlage 2 beigefügte Satzungstext.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Anregungen und Bedenken der Bürger dahingehend zu folgen, besondere Einzelbäume verstärkt unter Einzelschutz zu stellen.

Hierzu wird vorab entsprechend im Ausschuss berichtet.